

Gesetz vom _____, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl.Nr. 13/1972, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 25/1980, 43/1989 und 51/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 lit. c und im § 26 entfällt die Wortfolge „LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl.Nr. 47“.

2. § 10 Abs. 1 lautet:

“(1) Die Gemeindebeamten führen folgende Amtstitel:

Gemeindebeamte der Dienstklasse

III den Amtstitel "Gemeindeamtman" "

IV - V den Amtstitel "Gemeindeoberamtman" "

VI den Amtstitel "Gemeindeamtsrat" "

VII den Amtstitel "Gemeindeoberamtsrat" "

3. § 12 a Abs. 2 lautet:

“(2) Im übrigen ist § 33 Abs. 1 bis 3 BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 22 Abs. 4 und im § 37 Abs. 3 wird der Ausdruck "VVG 1950" durch den Ausdruck "VVG" ersetzt.

5. § 25 Abs. 2 Z 5 lautet:

“5. Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 15 Gehaltsgesetz 1956, mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage“

6. § 25 Abs. 5 lautet:

“(5) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 157 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965 (§ 41 Abs. 4), die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 (§ 13a Abs. 2) obliegt der Landesregierung.“

7. Im § 32 Abs. 1 entfällt die Zitierung „LGBl.Nr. 49, in ihrer jeweils geltenden Fassung“ und im § 39 Abs. 1 entfällt die Zitierung „LGBl.Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung.“

8. Nach § 32 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Dem Gemeindevorstand obliegt die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses."

9. § 32 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. Aufnahme von Gemeindevertragsbediensteten, ausgenommen die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter bis zu einem Jahr"

10. § 32 Abs. 3 Z 3 lautet:

"3. Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage"

11. § 32 Abs. 3 Z 6 lautet:

"6. Kündigung, einverständliche Lösung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, zu dessen Begründung der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) gemäß Z 2 zuständig ist"

12. Im § 32 Abs. 4 und im § 39 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 53 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 70 Abs. 4" ersetzt.

13. § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 157 Abs. 1) und des Pensionsgesetzes 1965 (§ 41 Abs. 4), die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 (§ 13a Abs. 2) obliegt der Landesregierung."

14. Nach § 44 werden folgende §§ 45 und 46 samt Überschrift eingefügt:

"§ 45

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, gelten sie auch für Personen des jeweils anderen Geschlechts. Sie können, soweit dies sprachlich möglich ist, von Frauen in weiblicher Form geführt werden. Die weibliche Form der Amtstitel "Gemeindeamtman" und "Gemeindeoberamtman" ist "Gemeindeamtfrau" bzw. "Gemeindeoberamtfrau".

§ 46 Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesbeamtengesetz 1985, LGBl.Nr. 48, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl.Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl.Nr. 333, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
5. Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
6. Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
7. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung;
8. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 895/1995;
9. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl.Nr. 53/1991.

Artikel II

Abweichend von § 4 Abs. 4 Gemeindebedienstetengesetz 1971 finden auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. e vorsehen, auf Gemeindebeamte unter der Voraussetzung, daß die Anstellung als Gemeindebeamter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zurückgelegt hat.

Vorblatt

Problem:

1. Der Amtstitel "Gemeindeamtmann" ist auch für Gemeindebeamte der Dienstklasse II vorgesehen, obwohl die Dienstklasse II bereits im Jahre 1981 mit der 37. GG-Novelle im Zuge des ersten Schrittes der Besoldungsreform abgeschafft wurde.
2. Die Zuerkennung der Personalzulage erfordert einen Gemeinderatsbeschluß, obwohl der Gesetzgeber den Anspruch auf diese Nebengebühr dem Grunde und der Höhe nach bindend ohne jeglichen Ermessensspielraum für die Vollziehung und ohne Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe regelt.
3. Im Interesse der einheitlichen Vollziehung des Dienstrechtes obliegt die Erlassung der Durchführungsverordnungen zum Pensionsgesetz 1965 auch für die Gemeindebeamten (einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust) und deren Hinterbliebene der Landesregierung. Die seit der Pensionsreform 1993 erforderliche Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages im Verordnungswege wurde vom Gesetzgeber noch nicht an die Landesregierung delegiert. Für Gemeindeärzte gibt es eine solche Kompetenzübertragung überhaupt nicht.
4. Seit der Gemeindeordnungsnovelle 1992 gibt es Unstimmigkeiten zwischen der Gemeindeordnung und dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 hinsichtlich der Personalaufnahmekompetenz der Gemeindeorgane.
5. Das Gebot der geschlechtsneutralen Sprachregelung ist im Gemeindebedienstetengesetz 1971 noch nicht verankert.

Ziel:

1. Anpassung der Amtstitelregelung im Gemeindebedienstetengesetz 1971 an die 37. GG-Novelle
2. Verwaltungsvereinfachung bei der Zuerkennung der Personalzulage an Gemeindebeamte und Gemeindevertragsbedienstete
3. Übertragung der Kompetenz zur Erlassung der Pensionssicherungsbeitragsverordnung für Gemeindebeamte und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust einschließlich ihrer Hinterbliebenen vom Gemeinderat auf die Landesregierung
4. Rechtsbereinigung durch Anpassung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 an die durch die Gemeindeordnungsnovelle 1992 neugeschaffene Rechtslage
5. Herbeiführung einer EU-Konformität und einer Verfassungskonformität (Art. 7 B-VG) durch Verankerung des Grundsatzes der sprachlichen Gleichbehandlung im Gemeindebedienstetenrecht

Inhalt:

1. Der Amtstitel "Gemeindeamtmann" wird nur mehr von Beamten der Dienstklasse III geführt
2. Herausnahme der Zuerkennung der Personalzulage an Gemeindebeamte und Gemeindevertragsbedienstete aus dem Zuständigkeitskatalog des Gemeinderates
3. Begründung der Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung der Pensions-sicherungsbeitragsverordnung für Gemeindebeamte
4. Schaffung der Zuständigkeit des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes zur Begründung und Auflösung bestimmter befristeter Dienstvertragsverhältnisse
5. Normierung des Anspruches auf Verwendung personenbezogener Ausdrücke in männlicher und in weiblicher Form

Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

EU-Konformität:

EU-Normen werden durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht berührt.

Kosten:

Der vorliegende Gesetzentwurf belastet das Land weder mit zusätzlichen Nominalkosten noch mit Vollzugskosten (Folgekosten).

Erläuterungen

zum Entwurf einer Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971

I.

Allgemeines

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl.Nr. 13/1972, regelt das Dienstrecht der in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Stadt mit eigenem Statut stehenden Bediensteten.

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971 wurde zuletzt im Jahre 1991 durch das Gesetz LGBl.Nr. 51/1991 geändert.

Seit der letzten Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 wurde die Gemeindeordnung durch das Verfassungsgesetz LGBl.Nr. 55/1992 geändert. Im Rahmen dieser Änderung wurden auch zwei dienstrechtliche Zuständigkeitsvorschriften in die Gemeindeordnung eingebaut. Hiedurch wurde den Kompetenznormen des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 zum Teil materiell derogiert. Die mit dem vorliegenden Entwurf vorgenommene Anpassung an die durch die Gemeindeordnungsnovelle 1992 geschaffene neue Rechtslage stellt somit einen Akt der Rechtsbereinigung dar. Als rechtsbereinigende Maßnahme ist auch die Eliminierung der durch die 37. Gehaltsgesetz-Novelle obsolet gewordenen Dienstklasse II aus dem Amtstitelparagraphen des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 zu sehen.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates soll die Zuerkennung der Personalzulage an Gemeindebeamte und Gemeindevertragsbedienstete und die Erlassung der Pensionssicherungsbeitragsverordnung für Gemeindebeamte herausgenommen und dem Bürgermeister bzw. der Landesregierung übertragen werden. Diese Maßnahmen dienen den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Der Herbeiführung eines verfassungsgemäßen Zustandes dient die Verankerung des Grundsatzes der sprachlichen Gleichbehandlung im Gemeindebedienstetengesetz 1971.

II.

Besondere Bemerkungen

Zu Art. I Z 1, 3, 4, 7, 12 und 14 (§ 4 Abs. 2 lit.c, § 12a Abs. 2, § 22 Abs. 4, § 26, § 32 Abs. 1 und Abs. 4, § 37 Abs. 3, § 39, § 46)

Diese Bestimmungen betreffen lediglich Zitierungsanpassungen.